

Minijob möglich?

Beitrag von „Schmidt“ vom 15. August 2024 18:36

Zitat von chilipaprika

mmm... und in der Regel genehmigen lassen ...

"Eine Nebentätigkeit ist gemäß § 40 BeamStG grundsätzlich anzeigenpflichtig. Sie ist unter Erlaubnis oder Verbotsvorbehalt zu stellen, soweit Sie geeignet ist, dienstliche Interessen zu beeinträchtigen." (aus dem Link von Bolzbold)